

Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1

Unter der Bezeichnung Transition Town Wädenswil (auch Transition Wädenswil, folgend TTW genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Wädenswil.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er erstrebt keinen Gewinn und hat keine wirtschaftlichen oder Selbsthilfeinteressen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

ART. 2

Transition Town Wädenswil (TTW) ist eine Plattform für den Wandel hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft. Unter «nachhaltig» versteht der Verein:

- Den verantwortungsvollen Umgang im Bereich Konsum und Produktion, der die planetaren Grenzen respektiert und Resilienz anstrebt, insbesondere durch eine suffiziente und postfossile Lebensweise
- Das Fördern der lokalen Wirtschaftskreisläufe, deren Akteure die Konzepte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (Konsistenz, Suffizienz, Effizienz)
- Eine Wohlstandsdefinition, die nicht durch Profit und Wachstum definiert wird, sondern durch die inter- und intragenerationelle Gerechtigkeit für Mensch, Tier und Umwelt sowie durch Zufriedenheit ohne materiellen Überfluss und Hektik
- Eine starke Gemeinschaft, die auf Solidarität basiert

TTW fördert die Vernetzung lokaler Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen mit Mensch, Kultur, Gesellschaft und Politik. TTW ist im Dienst für die Bevölkerung der Stadt Wädenswil, indem der Verein Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil sammelt, aufzeigt und umsetzt. Durch das Aufzeigen von konkreten Lösungen soll eine zukunftsfähige, global gerechte Gesellschaft in der Region gefördert werden. Durch das Initiieren und Umsetzen von Projekten und das durchführen von Aktionen soll das Thema Nachhaltigkeit vermehrt in die Öffentlichkeit getragen werden. Selbstwirksamkeit und Selbstermächtigung zu vermitteln ist bei allen Tätigkeiten von TTW zentral.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

II. KÖRPERSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

ART. 3

Der Verein besteht aus Menschen und Organisationen (folgend Vereinsmitglieder genannt), welche die Ziele des Vereins unterstützen.

ART. 4

Vereinsmitglieder können sämtliche natürliche Personen werden, sobald sie das 18. Altersjahr vollendet haben sowie Minderjährige mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und juristische Personen.

ART. 5

Vereinsmitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser besteht aus einem monetären, frei wählbarem Betrag. Ein Vereinsaustritt erfolgt beim ausbleibendem des Mitgliederbeitrages oder der fehlenden Willensäusserung über den Zeitraum von 2 Jahren.

ART. 6

Gesuche um Aufnahme als Vereinsmitglieder sind mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

ART. 7

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit per sofort mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium aus dem Verein austreten. Davon nicht berührt ist die Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Bezahlung des Jahresbeitrages des laufenden Vereinsjahres.

ART. 8

Vereinsmitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können durch ein 2/3-Mehr des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsmitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Im Übrigen muss der Ausschluss nicht begründet werden.

ART. 9

Vereinsmitglieder haben grundsätzlich kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Über das Jahresbudget bestimmt die Generalversammlung, über die detaillierten Ausgaben des Vereins der Vorstand. Dabei wird auf Gemeinnützigkeit und die Verfolgung des Vereinszwecks geachtet.

III. HAFTUNG

ART. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

ART. 11

Organe von Transition Wädenswil sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren*

ART. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand, vertreten durch das Co-Präsidium, einberufen.

ART. 13

Die ordentliche Generalversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- Festsetzung der Jahresbeiträge

- Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
- Genehmigung des Jahresprogramms des Vorstandes und Entscheid über die Durchführung von Vereinsanlässen.
- Wahlen von Vorstand und Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

ART. 14

Einladungen zu einer Generalversammlung sind unter Nennung der Traktanden mindestens 4 Wochen vor deren Abhaltung zu verschicken. Massgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Poststempel. Das Medium E-Mail erfüllt in diesem Fall die Anforderungen der Schriftlichkeit. Zusätzliche Anträge der Vereinsmitglieder an die Generalversammlung sind zumindest 2 Wochen vor der Generalversammlung an das Co-Präsidium zu schicken, sollten diese noch an der bevorstehenden Generalversammlung behandelt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird auf Wunsch eine ergänzte Traktandenliste versandt.

ART. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sobald dies von einem Vorstandsmitglied oder 20% der Vereinsmitglieder unter der Benennung der Traktanden schriftlich verlangt wird.

ART. 16

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, bei Wahlen kommt keine Wahl zustande. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

V. VORSTAND

ART. 17

Der Vorstand von Transition-Wädenswil besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus einem Co-Präsidium, einem Aktuar, sowie bis zu 4 weiteren Vorstandmitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Co-Präsidiums und des Aktuars konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegen Aussen
 - Festlegung der Finanzkompetenz des Co-Präsidiums
 - Finanz- und Vermögensverwaltung, Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

ART. 18

Der Vorstand wird durch das Co-Präsidium, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Co-Präsidium. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ART. 19

Der Vorstand führt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. REVISIONSSTELLE

ART. 20

Die Generalversammlung ernennt 1 bis 2 Revisoren, welche jeweils für 1 Jahr gewählt werden. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

ART. 21

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder auf Nichtgenehmigung.

VII. MITTEL

ART. 22

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

VIII. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 23

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

ART. 24

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins benötigt nach einem Vorentscheid des Vorstandes die 2/3 Zustimmung der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder an einer eigens hierzu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zu überweisen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt. Diese Generalversammlung bestimmt die entsprechende Organisation auf Antrag des Vorstands.

Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Dieser Artikel kann nicht abgeändert werden. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01.03.2018 genehmigt und treten hiermit in Kraft.